

Organisationsreglement für die überbetriebliche Kurse (üK)

Fachfrau Apotheke EFZ / Fachmann Apotheke EFZ

vom 11. Dezember 2023

Version 2025

1.	Allgemeines	3
2.	Zweck	3
3.	Trägerschaft	3
4.	Involvierte Organisationen	3
5.	Aufsichtskommission	4
6.	üK-Kurskommissionen (kantonale Kommissionen der Apothekerverbände)	5
7.	üK-Zentren	6
8.	Aufgebot	6
9.	Finanzierung der Kurse	6
10.	Dauer, Zeitpunkt und Inhalte	6
11.	Lehrjahrwiederholung	7
12.	Diverses	7
13.	Inkrafttreten	8

1. Allgemeines

Die Organisation der Arbeitswelt (OdA) der Fachfrauen und Fachmänner Apotheke EFZ des Schweizerischen Apothekerverbandes pharmaSuisse (pharmaSuisse) erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. April 2022),
- die Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (Stand am 1. April 2022),
- die Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau Apotheke / Fachmann Apotheke mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) (BiVo FaApo) vom 9. Juli 2021 (Stand am 1. Januar 2022),
- den Bildungsplan Fachfrau Apotheke /Fachmann Apotheke mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) (BiPlan FaApo) vom 9. Juli 2021 und

das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse (üK).

2. Zweck

Die überbetrieblichen Kurse dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Sie beinhalten das idealisierte Einführen, Anwenden und Üben als Ergänzung zur betrieblichen Ausbildung. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ obligatorisch.

3. Trägerschaft

Träger für die überbetrieblichen Kurse ist der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse. Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse ist für die Qualitätssicherung und Entwicklung der üK verantwortlich. Die Leistungsziele des Bildungsplans sind im Ausbildungsprogramm¹ und im Drehbuch festgehalten und konkretisiert. Er delegiert die Umsetzung der überbetrieblichen Kurse gemäss Reglement an die Kantonalen Apothekerverbände (regionale Organisationen der Arbeitswelt).

4. Involvierte Organisationen

Die involvierte Organisationen der Kurse sind:

- **die Aufsichtskommission** (nationale Kommission von pharmaSuisse)
- **die üK-Kurskommissionen** (kantonale Kommissionen der Apothekerverbände)
- **die üK-Zentren** (kantonale Organisationen)

¹ Abrufbar via www.pharmaSuisse.org

5. Aufsichtskommission

- 5.1 Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 16 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission.
- 5.2 Die Aufsichtskommission setzt sich aus je einem Mitglied pro üK-Kurskommission (total 15) und einer verantwortlichen Person der OdA zusammen.
Für die Besetzung der Aufsichtskommission sind grundsätzlich Pharma-Assistent/innen EFZ, Fachfrauen/Fachmänner Apotheke EFZ oder Pharma-Betriebsassistent/innen mit eidgenössischem FA als Mitglieder vorzuziehen. Die Mehrheit der Mitglieder müssen Pharma-Assistent/innen EFZ, Fachfrauen/Fachmänner Apotheke EFZ oder Pharma-Betriebsassistent/innen mit eidgenössischem FA sein.
- 5.3 Die Mitglieder der Aufsichtskommission aus den üK-Kurskommission werden auf Vorschlag der kantonalen Verbände durch die OdA für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die verantwortliche Person der OdA gemäss Ziffer 5.2 wird durch die OdA gewählt und übernimmt das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.4 Die Aufsichtskommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr. Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.
- 5.5 Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Aufsichtskommission. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 5.6 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- 5.7 Die Administration der Aufsichtskommission wird von der Geschäftsstelle des Schweizerischen Apothekerverbandes pharmaSuisse besorgt.
- 5.8 Aufgaben der Aufsichtskommission:
Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- sie überarbeitet bzw. erarbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan ein Drehbuch für die Kurse;
 - sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
 - sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
 - sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
 - sie erlässt Richtlinien für die Voraussetzungen der Referentinnen und Referenten
 - sie veranlasst die Weiterbildung der Referentinnen und Referenten gemäss Budget der üK-Zentren.



6. üK-Kurskommissionen (kantonale Kommissionen der Apothekerverbände)

- 6.1 Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Kurskommission, bestehend aus je einer Vertretung der regionalen OdA (kantonaler Apothekerverband), üK-Zentrum (Organisation, Koordination), üK-Leitung (Inhalt) sowie 2 Berufsbildner/innen aus den üK (Referent/innen). Diese wird durch den zuständigen kantonalen Verband eingesetzt. Für die Besetzung der Kurskommission sind grundsätzlich Pharma-Assistent/innen EFZ, Fachfrauen/Fachmänner Apotheke EFZ oder Pharma-Betriebsassistent/innen mit eidgenössischem FA als Mitglieder vorzuziehen. Der kantonalen Behörde und der Berufsfachschule wird in der Kurskommission eine angemessene Vertretung eingeräumt. Die Vertreter/innen der kantonalen Behörde und der Berufsfachschule haben beratende Funktion.
- 6.2 Die Mitglieder werden durch den jeweiligen kantonalen Apothekerverband jeweils auf drei Jahre ernannt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.
- 6.3 Die Kurskommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr. Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.
- 6.4 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 6.5 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt. Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse hat jederzeit die Möglichkeit, die Protokolle einzusehen.
- 6.6 Aufgaben der Kurskommission:
Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. sie ist verantwortlich für die Vermittlung der im Lehrplan festgehaltenen Leistungsziele für den Lernort üK;
 - b. sie ist verantwortlich für die Durchführung der Kurse gemäss dem vorgegebenen Ausbildungsprogramm bzw. Drehbuch;
 - c. sie bestimmt die Referentinnen und Referenten sowie die Kurslokale für die üK;
 - d. sie stellt die Ausrüstung der Kurslokale für die üK anhand der Richtlinien der Aufsichtskommission bereit;
 - e. sie legt die Kurse zeitlich fest, dies unter Berücksichtigung der Semesterzuteilung gemäss Ausbildungsprogramm;
 - f. sie besorgt die Klasseneinteilung sowie das Kursaufgebot an die Lernenden und Lehrbetriebe;
 - g. sie sorgt in Absprache mit den Berufsfachschulen dafür, dass die üKs nicht auf einen Schultag fallen;
 - h. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung zuhanden des zuständigen kantonalen Apothekenverbands und leitet diese an die Kantonale Behörde zwecks Subventionen weiter;
 - i. sie kontrolliert die Kostenvoranschläge sowie die Kursabrechnungen und ist für eine einheitliche Verrechnung an den zuständigen kantonalen Apothekenverband besorgt;
 - j. sie ist verantwortlich für die korrekte Kompetenzbeurteilung der Lernenden durch die Referentinnen und Referenten gemäss Art. 15 der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau Apotheke / Fachmann Apotheke mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) ;
 - k. sie erstattet schuljährlich zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone Bericht. Die Aufsichtskommission legt die Vorgaben für den Bericht fest;
 - l. sie ist zuständig für die korrekte Archivierung der üK-Notenformulare;

- m. sie ist verantwortlich f r die Auswertung der  Ks und Weiterleitung von Optimierungsbedarf an die Aufsichtskommission.

6.7 Das Reglement der SBBK betreffend die Finanzierungsregelung der  berbetrieblichen Kurse ist auf die  K-Kommissionen anzuwenden.

7.  K-Zentren

Die  K-Zentren werden durch die kantonalen Verb nde organisiert. In einem  K-Zentrum sind die  K-Leitung, die Referenten und das Sekretariat zusammengefasst.

8. Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden auf. Sie erstellt zu diesem Zweck pers nliche Aufgebote, die sie vor Kursbeginn den Lernenden sowie Lehrbetrieben schriftlich zustellt.

9. Finanzierung der Kurse

9.1 Den Lehrbetrieben wird f r die Kurskosten Rechnung gestellt. Es wird eine ausgeglichene Rechnung angestrebt. Defizite bzw.  bersch sse m ssen f r die Durchf hrung des  K des folgenden Schul-/Kalenderjahres ber cksichtigt werden.

9.2 Die Subventionsbeitr ge des Kantons werden vom kantonalen Apothekenverband via kantonale Beh rde beantragt.

10. Dauer, Zeitpunkt und Inhalte

10.1 Die  K dauern:

- im zweiten Semester (Kurs 1) 4 Tage zu 8 Stunden
- im dritten Semester (Kurs 2) 4 Tage zu 8 Stunden
- im f nften Semester (Kurs 3) 7 Tage zu 8 Stunden

10.2 Die  K umfassen:

- Kurs 1:
HKB a: Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden
- Kurs 2:
HKB a: Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden
HKB b: Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanit ts- und Gesundheitsartikeln
- Kurs 3:
HKB a: Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden
HKB c: Ausf hren medizinischer Abkl rungen und Handlungen

10.3 Die zust ndigen Beh rden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Lehrjahrwiederholung

11.1 Wird ein Lehrjahr wiederholt, sind auch die betroffenen üK zu wiederholen.

11.2 Für das Qualifikationsverfahren sind die Noten der neu erarbeiteten Leistungen massgebend.

11.3 Bei einer Wiederholung des Qualifikationsverfahrens müssen die zwei letzten üK wiederholt werden, um eine neue Note zu errechnen. Wird nur der letzte üK wiederholt wird keine neue Note erarbeitet.

12. Diverses

12.1 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während des Kurses zu zahlen. Ein Kurstag entspricht einem vollen Arbeitstag.

12.2 Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die den Lernenden aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen (BBV Art. 21 Abs. 3).

13. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

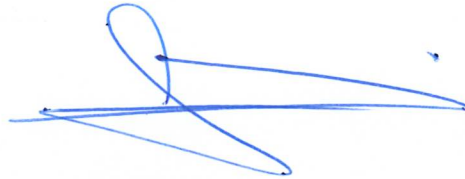
Die angepasste Version 2025 wurde von der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität am 21. Oktober 2025 angenommen und tritt durch Beschluss des Schweizerischen Apothekerverbands pharmaSuisse ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Liebefeld, 13. November 2025



Martine Ruggli

Präsidentin Schweizerischer Apothekerverband,
pharmaSuisse



Sébastien Marti

Vizepräsident Schweizerischer Apothekerverband,
pharmaSuisse